

Gemeinde Höpfingen
Heidelberger Straße 23
74746 Höpfingen

Johannes Noe

Gebäude 11 - Zimmer 107
Telefon: 06261 / 84 1152
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

08.01.2026

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Höpfingen für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 kann wie folgt vollzogen werden:

1. Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen im Gesamtbetrag von 1.300.000 €

– in Worten: eine Million dreihunderttausend Euro –

vor. Hierzu wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO die Genehmigung erteilt. Von der Kreditermächtigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als die im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionsmaßnahmen tatsächlich ausgeführt und die veranschlagten Deckungsmittel hierfür erforderlich werden. Auf die Vorschriften der §§ 78 Abs. 3 GemO, 12 und 27 GemHVO weisen wir hin.

2. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Bemerkungen/Hinweise:

Allgemeines

Die Verständigung auf das Finanzpaket zwischen dem Land und den Kommunen zu den Kommunalfinzen hilft den Kommunen ohne Frage. Dieses sieht die Stabilisierung des Finanzausgleichs durch die Vorverlagerung der FAG-Zahlungen und die einmalige Stärkung der FAG-Masse um

550 Mio. € für 2025 und 2026 sowie die Weiterleitung von zwei Dritteln der Bundesmittel in Höhe von 8,767 Mrd. € vor. Die Bundesmittel sind jedoch ausschließlich für investive Zwecke vorgesehen und helfen den Gemeinden somit nicht bei der Entlastung der Ergebnishaushalte. Auch dass sich das Land ab 2030 bei der Ganztagesbetreuung der Grundschulen mit 68 % der Betriebskosten beteiligt, hilft den Gemeinden weiter. Allerdings bleibt trotz dieser punktuellen Entlastungen durch Bund und Land die finanzielle Belastung in vielen Bereichen der Gemeinden überdurchschnittlich hoch.

Die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden bleibt daher weiterhin angespannt und stellt die kommunale Ebene vor erhebliche Herausforderungen. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zeigt nur eine verhaltene Dynamik, während die Ausgaben der Kommunen weiter ansteigen. Zudem wirken sich die erhöhten Energie-, Bau- und Personalkosten nachhaltig auf die Haushalte aus.

Die Oktober-Steuerschätzung hat erneut deutlich gemacht, dass die Einnahmeentwicklung der Kommunen hinter früheren Erwartungen zurückbleibt. Insbesondere die für die Gemeinden wichtige Gewerbesteuer lässt sich schwer prognostizieren und auch der Einkommensteueranteil wächst weniger dynamisch als in den Vorjahren. Entscheidend wird sein, ob die wirtschaftliche Stabilisierung ab 2027 tatsächlich eintritt. Gleichzeitig nehmen die Verpflichtungen zu, insbesondere durch gesetzlich übertragene Aufgaben und steigende Standards im öffentlichen Dienstleistungsbereich. Damit sind die kommunalen Handlungsspielräume weiter stark eingeschränkt.

Auch die Landkreise sind ebenso von erheblichen finanziellen Belastungen betroffen. Die Kostenentwicklung in zentralen Aufgabenfeldern – vor allem im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Daseinsvorsorge – führt zu einer deutlichen Steigerung des Kreisaufwandes. Die damit verbundene höhere Kreisumlage bedeutet für die Städte und Gemeinden einen spürbaren Mittelabfluss, der die ohnehin angespannte Haushaltslage zusätzlich verschärft.

Die Gemeinden stehen damit vor der Aufgabe, ihre Haushalte unter restriktiven Bedingungen zu planen und gleichzeitig ein verlässliches Leistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Auch wenn die tatsächlichen Haushaltsverläufe der vergangenen Jahre bisher besser als geplant waren, müssen die Gemeinden die Haushaltsplanung weiterhin besonders sorgfältig und realistisch angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen vornehmen. Gleichzeitig muss es das Ziel aller Ebenen sein, die Kommunen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und trotz der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage eine tragfähige finanzielle Grundlage für die kommunale Selbstverwaltung zu erhalten.

Zur Haushaltssituation der Gemeinde Höpfigen

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2019 wurde am 22.05.2023 vom Gemeinderat beschlossen. Bisher liegt der vom Gemeinderat am 03.06.2024 festgestellte Jahresabschluss 2019 vor. Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen gelang es der Gemeinde seit der Einführung der Doppik bis 2024 jedes Haushaltsjahr mit einem positiven ordentlichen Ergebnis abzuschließen. Die außergewöhnlich hohen Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2023 und 2024 bescherten Höpfigen kurzfristig eine erfreuliche Finanzkraft. Auch das vergangene Jahr 2025 verlief für die Gemeinde solide.

Für das Jahr 2026 zeichnet sich eine Verschlechterung der Haushaltslage ab. Nach der aktuellen Haushaltsplanung weist der Gesamtergebnishaushalt mit rd. -725 T€ ein deutlich negatives ordentliches Ergebnis aus. Höpfigen kann damit den Ressourcenverbrauch nicht erwirtschaften. Bedenklich ist der Umstand, dass voraussichtlich auch in den Folgejahren bis 2028 erneut Fehlbeiträge von insgesamt rd. -761 T€ (2027: rd. -657 T€ und 2028: rd. -105 T€) entstehen. Erst im Jahr 2029 prognostiziert die mittelfristige Finanzplanung wieder ein positives Ergebnis von rd. 24 T€.

Die Gemeinde kann die voraussichtlichen Fehlbeträge der Jahre 2026 bis 2028 durch die Ergebnismrücklage der vorangegangenen Haushaltsjahre (Stand 01.01.2026 inklusive Sonderergebnismrücklage: rd. 4,5 Mio. €) gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO ausgleichen. Dem finanzpolitischen Leitgedanken der Generationengerechtigkeit wird somit Rechnung getragen. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2029 beträgt die Ergebnismrücklage voraussichtlich noch rd. 3 Mio. €.

Im Gesamtfinanzhaushalt 2026 wird ein erheblicher Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von rd. -493 T€ (-162 €/Ew) erwartet. Damit werden für einen Teil der konsumtiven Ausgaben sowie die ordentlichen Tilgungsleistungen von rd. 272 T€ Ersatzdeckungsmittel in Form von Vermögenswerten der Gemeinde verzehrt. Auch für das Jahr 2027 prognostiziert die Gemeinde einen hohen Zahlungsmittelbedarf von rd. -411 T€. Für das Finanzplanungsjahr 2028 rechnet Höpfigen zwar mit einem Zahlungsmittelüberschuss von rd. 157 T€, allerdings erreicht dieser nicht die Mindesthöhe der Kredittilgung von rd. 270 T€. Erst 2029 wird ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von rd. 286 T€ prognostiziert, der knapp über der Tilgungsleistung von rd. 270 T€ liegt.

Die unzureichende Ertragskraft des aktuellen Ergebnishaushalts wirkt sich auch auf die Liquidität der Gemeindekasse aus. Aus der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität ergibt sich, dass diese am 01.01.2026 einen Stand von rd. 1,8 Mio. € aufweist. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsmittelbedarfs 2026 von rd. -808 T€ stehen zum 31.12.2026 noch liquide Mittel in Höhe von rd. 992 T€ zur Verfügung. Diese reichen gerade noch aus, um die Finanzierungsmittelbedarfe der Finanzplanungsjahre 2027 und 2028 von insgesamt rd. -803 T€ abzudecken. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2029 beträgt die Liquidität voraussichtlich nur noch rd. 196 T€ und läge damit nur geringfügig über der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO von rd. 180 T€. Die Gemeinde kann dann für die weitere Investitionsfinanzierung nicht mehr auf Eigenmittel zurückgreifen.

Für Investitionen sind in jedem Jahr beachtliche Kreditaufnahmen vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2026 sind Kredite in Höhe von 1,3 Mio. € veranschlagt. Der Schuldenstand beträgt zu Beginn des Jahres rd. 2,2 Mio. € (731 €/Ew) und beläuft sich bis zum Ende des Jahres auf rd. 3,3 Mio. € (1.085 €/Ew). Die Finanzplanungsjahre sehen weitere Kreditaufnahmen vor (2027: 815 T€; 2028: 440 T€ und 2029: 960 T€). Bis zum Ende des Jahres 2029 beträgt der Schuldenstand voraussichtlich rd. 4,7 Mio. € (1.546 €/Ew). Damit würde sich der Schuldenstand mehr als verdoppeln. Die im Finanzplanungszeitraum vorgesehene erhebliche Ausweitung der Verschuldung gibt Anlass zur Sorge; die Rechtsaufsichtsbehörde erwartet, dass sich ergebende Einsparungen und Einnahmeverbesserungen zur Verringerung des Kreditbedarfs eingesetzt werden.

Investitionsschwerpunkte im Haushaltsjahr sind der Neubau des viergruppigen Kindergartens (rd. 2,4 Mio. €), die Baureifmachung des Schulsportgeländes (rd. 266 T€) und des Grundstücks für die Feuerwehr (rd. 166 T€), der Erwerb von Grundstücken (rd. 100 T€), die Sanierung des Feldwegs (rd. 80 T€) und die Sickerfläche Rübenäcker (rd. 60 T€), das Feuerwehrgerätehaus (rd. 50 T€) und die Nike Stellung (rd. 50 T€). Die Finanzplanung beinhaltet ein stattliches Investitionsvolumen von rd. 8,2 Mio. €. Das Investitionsprogramm der Jahre 2027 bis 2029 sieht vor allem Mittel für die Modernisierung des Schwimmbads (rd. 4 Mio. €) und die Fortsetzung des Feuerwehrgerätehauses (rd. 2,4 Mio. €) vor. Daneben sind die Fortsetzung des Neubaus des viergruppigen Kindergartens und Möbel und Inneneinrichtung, die Erschließung und Umlegung des Baugebiets Heidlein II, der Erwerb von Grundstücken und die Fortsetzung der Nike Stellung geplant. Diese Investitionen verursachen regelmäßig Folgekosten. Neben den Personal- und Sachaufwendungen steigen insbesondere die Abschreibungen und belasten damit den Ergebnishaushalt dauerhaft. Die künftigen Investitionen müssen sich daher auch an der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde orientieren. Wir bitten, dies stets im Auge zu behalten.

Zusammenfassend ist es aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde dringend notwendig, die Ertragskraft des Ergebnishaushalts zu stärken. Ziel muss es sein, das negative ordentliche Ergebnis 2026 deutlich zu verbessern sowie die Fehlbeträge in den Ergebnishaushalten der Jahre 2027 und 2028 zumindest signifikant zu verringern. Nach den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bedeutet dies auch, zunächst die freiwilligen Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen und danach die Standards bei den Pflichtaufgaben kritisch zu durchleuchten.

Der Stellenplan sieht eine Höhergruppierung vor. Diese setzt neben einer sachgerechten Stellenbewertung auch die Erfüllung der tarifvertraglichen Anforderungen voraus.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Wir weisen auf die ordnungsgemäße Bekanntmachung nach § 81 Abs. 3 GemO hin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Achim Brötel', written in a cursive style.

Dr. Achim Brötel

Landrat